



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Evakuierungsmittel^{1, 2}

Eingereicht von der Schweiz

I. Einleitung

Der von einer informelle Arbeitsgruppe erarbeitete Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen zu Evakuierungsmittel (CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2012/16 und TRANS/WP.15/AC.2/2012/16) lässt eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten zu. Die Evakuierungsmittel müssen je nach der gewählten Variante von der Landseite und auch schiffseitig zur Verfügung gestellt werden. Die hochgradige Flexibilität kann zu Problemen (Betrieb, Kosten, Auslegung) bei der Umsetzung der Vorschriften führen.

Mit einer möglichst praxisorientierten Anpassung des Vorschlags soll die Anwendung der Bestimmungen für Evakuierungsmittel vereinfacht werden.

II. Änderungsvorschläge

A. Teil 1 Kapitel 1.2.1

8. Folgende Begriffsbestimmungen hinzufügen:

„*Evakuierungsmittel*: Mittel, das von Menschen im Notfall verwendet werden kann, um sich aus dem Gefahrenbereich in Sicherheit zu bringen. Folgende Gefahren sind beim Umschlag von flüssigen oder festen Stoffen oder Gegenständen zu berücksichtigen:

- Leckage (Flüssigkeit, Gas) am Landanschluss der Lade- und Löschleitung;
- Feuer im Bereich des Landanschlusses der Lade- und Löschleitung an Deck und brennende Flüssigkeit auf dem Wasser;

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/20/INF20 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2010-2014 (ECE/TRANS/208, Par. 106; ECE/TRANS/2010/8, Tätigkeitsprogramm 02.7 b).

- Gefahren, die von den Gütern in den Laderäumen von Trockengüterschiffen ausgehen.“

„*Fluchtweg*: ein sicherer Weg aus dem Gefahrenbereich in Richtung Sicherheit über Evakuierungsmittel.“

„*Fluchtboot*: ein besonders ausgerüstetes, an Bord mitgeführtes Beiboot mit einer Überstiegshilfe, welches so gebaut ist, dass es zur Evakuierung der Menschen in Gefahr geeignet ist.“

„*Evakuierungsboot*: ein besonders ausgerüstetes, bemanntes Boot mit einer Überstiegshilfe, welches zur Evakuierung von Menschen in Gefahr geeignet ist.“

„*Schutzzone*: eine Zone an Bord außerhalb des Gefahrenbereichs, die Schutz vor Gefahren durch einen geeigneten Druckwasserschirm bietet.“

B. Teil 1 Kapitel 1.4.3

9. Die nachfolgenden Absätze und Unterabschnitte wie folgt ändern:

„1.4.3.1 f)

hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit geeigneten Evakuierungsmitteln gemäss Unterabschnitt 7.1.4.77 ausgerüstet ist. Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass geeignete Evakuierungsmittel gemäss Unterabschnitt 7.1.4.77 verfügbar sind.“

„1.4.3.3 q)

hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit geeigneten Evakuierungsmitteln gemäss Unterabschnitt 7.2.4.77 ausgerüstet ist. Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass Evakuierungsmittel gemäss Unterabschnitt 7.2.4.77 verfügbar sind.“

„1.4.3.3 x)

hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit geeigneten Evakuierungsmitteln gemäss Unterabschnitt 7.1.4.77 ausgerüstet ist. Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass Evakuierungsmittel gemäss Unterabschnitt 7.1.4.77 verfügbar sind.“

„1.4.3.7.1 aa)

hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit geeigneten Evakuierungsmitteln gemäss Unterabschnitt 7.1.4.77 ausgerüstet ist. Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass Evakuierungsmittel gemäss Unterabschnitt 7.1.4.77 verfügbar sind.“

„1.4.3.7.1 h)

hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit geeigneten Evakuierungsmitteln gemäss Unterabschnitt 7.2.4.77 ausgerüstet ist. Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass Evakuierungsmittel gemäss Unterabschnitt 7.2.4.77 verfügbar sind.“

„1.4.3.7.1 n)

hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit geeigneten Evakuierungsmitteln gemäss Unterabschnitt 7.1.4.77 ausgerüstet ist. Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass Evakuierungsmittel gemäss Unterabschnitt 7.1.4.77 verfügbar sind.“

„1.4.2.2.1 d)

hat sicherzustellen, dass das Schiff mit einem geeigneten Evakuierungsmittel gemäss den Unterabschnitten 7.1.4.77 und 7.2.4.77 ausgerüstet ist, sofern dies nach den Unterabschnitten 7.1.4.77 und 7.2.4.77 vorgesehen ist. Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass geeignete Evakuierungsmittel gemäss den Unterabschnitten 7.1.4.77 und 7.2.4.77 verfügbar sind.“

C. Teil 7 Kapitel 7.1.4 und Kapitel 7.2.4 sowie 7.2.3.29

10. Zu 7.1.4 folgende Tabelle hinzufügen:

7.1.4.77 Mögliche Evakuierungsmittel

Die zuständige Behörde lässt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse an der Umschlagstelle und den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Möglichkeiten die geeigneten Evakuierungsmittel zu.

	<i>Gefährliche Güter in loser Schüttung; Container und verpacktes Gut (Schiff und Leichter) Schiff-Land/Schiff-Schiff</i>	<i>Container (Schiff und Leichter) und verpacktes Gut Schiff-Land/Schiff-Schiff</i>	
	<i>Stoffe die den Verpackungsgruppen I und II zugeordnet sind sowie explosive Stoffe und Gegenstände</i>	<i>Alle Stoffe mit Ausnahme der explosiven Stoffe und Gegenstände</i>	
1	Zwei Fluchtwege über Landstege im Bereich des Vor- und Hinterschiffes außerhalb des Bereichs der Ladung	•	•
2	Zwei Fluchtwege über Landstege. Einer davon im Bereich des Hinterschiffes außerhalb des Bereichs der Ladung und einer in einer Schutzzone in entgegengesetzter Richtung	•	•
3	Ein Fluchtweg über einen Landsteg im Bereich des Hinterschiffes außerhalb des Bereichs der Ladung und ein Fluchtboot im Bereich des Vorschiffes ausserhalb des Bereichs der Ladung		•
4	Ein Fluchtweg über einen Landsteg im Bereich des Hinterschiffes außerhalb des Bereichs der Ladung und zwei Schutzonen auf dem Schiff		•
5	Ein Fluchtweg über einen Landsteg im Bereich des Hinterschiffes außerhalb des Bereichs der Ladung, eine Schutzzone in entgegengesetzter Richtung und ein Evakuierungsboot	•	•

• = mögliche Option

11. Zu 7.2.4 folgende Tabelle hinzufügen:

7.2.4.11 Mögliche Evakuierungsmittel

Die zuständige Behörde lässt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse an der Lade- und Löschstelle und den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Möglichkeiten die geeigneten Evakuierungsmittel zu.

	<i>Tankschiff/Tankleichter</i>	<i>Schiff-Schiff,</i>	
	<i>Schiff-Land</i>		
	<i>Stoffe die den Verpackungsgruppen I und II zugeordnet sind</i>	<i>Alle Stoffe mit Ausnahme der Stoffe die den Verpackungsgruppen I und II zugeordnet sind</i>	
1	Zwei Fluchtwege über Landstege im Bereich des Vor- und Hinterschiffes außerhalb des Bereichs der Ladung	•	•
2	Zwei Fluchtwege über Landstege. Einer davon im Bereich des Hinterschiffes außerhalb des Bereichs der Ladung und einer in einer Schutzzone in entgegengesetzter Richtung	•	•
3	Ein Fluchtweg über einen Landsteg im Bereich des Hinterschiffes außerhalb des Bereichs der Ladung und ein Fluchtboot im Bereich des Vorschiffes ausserhalb des Bereichs der Ladung		•
4	Ein Fluchtweg über einen Landsteg im Bereich des Hinterschiffes außerhalb des Bereichs der Ladung und zwei Schutzzonen auf dem Schiff		•
5	Ein Fluchtweg über einen Landsteg im Bereich des Hinterschiffes außerhalb des Bereichs der Ladung, eine Schutzzone in entgegengesetzter Richtung und ein Evakuierungsboot	•	•

• = mögliche Option

11. A) 7.2.3.29 wie folgt ergänzen:

7.2.3.29 Beiboote

7.2.3.29.1 Das nach den Regelungen des Unterabschnitts 1.1.4.6 vorgeschriebene Beiboot muss außerhalb des Bereichs der Ladung aufgestellt werden.

Ausser ein auch als Fluchtboot verwendetes Beiboot, darf dieses jedoch im Bereich der Ladung aufgestellt werden, wenn sich im Bereich der Wohnung ein leicht erreichbares Sammelrettungsmittel gemäß den Regelungen des Unterabschnitts 1.1.4.6 befindet.

D. Teil 8 Kapitel 8.6.3

Seite 1, Prüfliste ADN

12. „(Lade- oder Löschstelle)“ durch „(Lade- oder Löschstelle, oder Name des Lade- oder Entladeschiffs)“ ersetzen.

Seite 3, Prüfliste ADN

13. „Lade-/Löschstelle“ durch „Lade-/Löschstelle oder Schiff“ ersetzen.

Frage 1

14. „Ist das Schiff zur Beförderung der Ladung zugelassen?“ durch „Ist das Ladeschiff zur Beförderung der Ladung zugelassen?“ ersetzen.

Frage 3

15. „Ist das Schiff den örtlichen Verhältnissen entsprechend gut festgemacht?“ ersetzen durch:

„Ist das Schiff den örtlichen Verhältnissen entsprechend gut festgemacht?/Ist das Schiff den örtlichen Verhältnissen entsprechend gut befestigt?“

Frage 4

16. „im Bereich des Vor- und Hinterschiffes“ ersetzen durch:

„Sind geeignete Mittel gemäß 7.1.4.77 und 7.2.4.77 vorhanden, um das Schiff auch in Notfällen zu betreten oder zu verlassen?“

Erklärung zu Frage 4

17. „(z. B. ein ausgebrachtes Beiboot)“ durch „keine ... oder“ ersetzen.

„wenn es gemäß 7.1.4.77 und 7.2.4.77 erforderlich ist.“ hinzufügen.

Frage 6

18. Eine zusätzliche Kategorie hinzufügen: „Schiff-Schiff-Verbindung

6.1 Befinden sich die Lade-/Löschleitungen zwischen den Schiffen in gutem Zustand?

Sind sie richtig angeschlossen?

6.2 Sind alle Verbindungsflanschen mit geeigneten Dichtungen versehen?

6.3 Sind alle Verbindungsbolzen eingesetzt und angezogen?“

Erklärung zu Frage 6

19. „Die Umschlagsleitungen zwischen Schiff und Land müssen so angebracht sein, dass sie durch die üblichen Schiffsbewegungen infolge Wasserspiegeländerungen vorbeifahrender Schiffe und des Lade-Löschvorgangs nicht beschädigt werden können.“ ersetzen durch:

„Die Umschlagsleitungen zwischen Schiff und Land – oder Schiff und Schiff – müssen so angebracht sein, dass sie durch die üblichen Schiffsbewegungen infolge Wasserspiegeländerungen vorbeifahrender Schiffe und des Lade-Löschvorgangs nicht beschädigt werden können.“

Erklärung zu Frage 10

20. Das Laden oder Löschen muss an Bord und an Land derart beaufsichtigt werden, dass im Bereich der Übergabeleitungen auftretende Gefahren sofort erkannt werden können. Wenn die Überwachung mit technischen Hilfsmitteln ausgeführt wird, muss zwischen der Landanlage und dem Schiff vereinbart werden, in welcher Weise die Überwachung gesichert ist.“ ersetzen durch:

„Das Laden oder Löschen muss an Bord (beider Schiffe) und an Land derart beaufsichtigt werden, dass im Bereich der Übergabeleitungen auftretende Gefahren sofort erkannt werden können. Wenn die Überwachung mit technischen Hilfsmitteln ausgeführt wird, muss zwischen der Landanlage und dem Schiff/den beiden Schiffen vereinbart werden, in welcher Weise die Überwachung gesichert ist.“

Frage 11

21. „Ist die Verständigung zwischen Schiff und Land sichergestellt?“ ersetzen durch:

„Ist die Verständigung zwischen Schiff(en) und Land sichergestellt?“

Erklärung zu Frage 11

22. „Für einen sicheren Lade-/Löschvorgang ist eine gute Verständigung zwischen Schiff und Land erforderlich. Zu diesem Zweck dürfen Telefon- und Funkgeräte nur verwendet werden, wenn sie explosionsgeschützt und in Reichweite der Aufsichtsperson angeordnet sind.“ ersetzen durch:

„Für einen sicheren Lade-/Löschvorgang ist eine gute Verständigung zwischen Schiff und Land/den beiden Schiffen erforderlich. Zu diesem Zweck dürfen Telefon- und Funkgeräte nur verwendet werden, wenn sie explosionsgeschützt und in Reichweite der Aufsichtsperson angeordnet sind.“

Frage 12.2

23. „Ist durch die Landanlage sichergestellt, dass der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt?“ ersetzen durch:

„Ist durch die Landanlage (falls vorhanden) sichergestellt, dass der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt?“

Frage 12.3

24. „Ist, wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist, durch die Landanlage sichergestellt, dass in deren Gasrückführ- oder Gaspendelleitung eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt?“ ersetzen durch:

„Ist, wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist, durch die Landanlage (falls vorhanden) sichergestellt, dass in deren Gasrückführ- oder Gaspendelleitung eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt?“

Erklärung zu Frage 13

25. „Vor Beginn des Lade-/Löschvorgangs müssen sich der Vertreter der Landanlage und der Schiffsführer oder die von ihm beauftragte Person an Bord über die anzuwendenden Verfahren einigen.“ ersetzen durch:

„Vor Beginn des Lade-/Löschvorgangs müssen sich der Vertreter der Landanlage und der Schiffsführer oder die von ihm beauftragte Person – oder bei einer Schiff-Schiff-Beladung die Schiffsführer der beiden Schiffe – an Bord über die anzuwendenden Verfahren einigen.“.

Unterschriftenfeld:

26. „für die Lade- und Löschstelle“ ersetzen durch:

„für die Lade- und Löschstelle/das Schiff“.
